

## Mitteilung Nr. 135/2023

### Anhörung zur Befristung bisher unbefristeter Frequenzzuteilungen im nichtöffentlichen mobilen Landfunk

Es ist beabsichtigt, sämtliche bisher unbefristeten Zuteilungen im Bereich des nichtöffentlichen mobilen Landfunks bis zum 31.12.2028 zu befristen.

Hierbei werden zwei Fallgruppen unterschieden:

1. Unbefristet erteilte Zuteilungen entsprechend den aktuellen Kapiteln 1.2.2, 1.2.3, 1.2.4, 1.4.2, 1.8, 1.9, 1.10, 1.11, 1.14, 1.17, 1.18, 1.19, 1.22, 1.25, 6.3, 9.3 der Verwaltungsvorschrift für den nichtöffentlichen mobilen Landfunk (VVnömL)<sup>1</sup> aufgrund der Ablösung der 20-kHz-Kanalbandbreite und Umstellung auf das 12,5-kHz-Kanalraster.
2. Unbefristet erteilte Zuteilungen entsprechend den übrigen ehemaligen und aktuellen Kapiteln der VVnömL.

Die Befristung soll gemäß § 99 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) als nachträgliche Nebenbestimmung zu den Frequenzzuteilungen durch personen- gebundene Allgemeinverfügung erfolgen.

Inhaber einer bereits befristeten Frequenzzuteilung im nichtöffentlichen mobilen Landfunk sind von den Änderungen nicht betroffen. Bereits individuell festgelegte Befristungen gelten weiterhin.

Interessierte Kreise haben hiermit gemäß § 99 Abs. 3 Satz 2 TKG die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

**Stellungnahmen** sind in deutscher Sprache bis zum **22.09.2023** vorrangig elektronisch im PDF-Dateiformat (Kopieren und Drucken muss zugelassen sein) an [225-anhoerung@bnetza.de](mailto:225-anhoerung@bnetza.de) zu senden. Schriftliche Stellungnahmen können an die Bundesnetzagentur, Referat 225, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz geschickt werden.

Alle Informationen finden Sie auch auf [www.bnetza.de/umstellung-befristung](http://www.bnetza.de/umstellung-befristung).

### Begründung

#### **Befristung 1. Fallgruppe**

Dies betrifft unbefristet erteilte Zuteilungen entsprechend den aktuellen Kapiteln 1.2.2, 1.2.3, 1.2.4, 1.4.2, 1.8, 1.9, 1.10, 1.11, 1.14, 1.17, 1.18, 1.19, 1.22, 1.25, 6.3, 9.3 der VVnömL.

Im Jahr 2018 hat die Bundesnetzagentur nach einer öffentlichen Anhörung<sup>2</sup> die Ablösung der 20-kHz-Kanalbandbreite und die Umstellung auf das 12,5-kHz-Kanalraster im Betriebsfunk festgelegt.<sup>3</sup> Die technologische Weiterentwicklung, das neue Frequenzraster gemäß

---

<sup>1</sup> [www.bnetza.de/vvnoeml](http://www.bnetza.de/vvnoeml)

<sup>2</sup> Amtsblatt Mitteilung Nr. 253/2018, auch veröffentlicht unter [www.bnetza.de/umstellung-befristung](http://www.bnetza.de/umstellung-befristung)

<sup>3</sup> Amtsblatt Mitteilung Nr. 418/2018, auch veröffentlicht unter [www.bnetza.de/umstellung-befristung](http://www.bnetza.de/umstellung-befristung)

CEPT ECC T/R 25-08<sup>4</sup> und die damit verbundene effizientere und störungsfreie Frequenznutzung haben die Umstellung notwendig gemacht. Das aktuelle Kanalraster kann der Verwaltungsvorschrift für den nichtöffentlichen mobilen Landfunk entnommen werden.<sup>5</sup>

Daher werden seit 2018 Frequenzzuteilungen für neu zu errichtende Funknetze nur noch im 12,5-kHz-Kanalraster zugeteilt. Ausnahmsweise werden daneben bestimmte befristete Zuteilungen im 20-kHz-Kanalraster längstens bis 31.12.2028 erneut zugeteilt.<sup>6</sup>

Um das gesamte neue Frequenzraster effizient und störungsfrei nutzen zu können, sind sämtliche Frequenzzuteilungen umzustellen. Dies erfordert es, die noch vorhandenen unbefristeten Frequenzzuteilungen nachträglich zu befristen.

Ein milderes und gleich effektives Mittel zur Sicherstellung der effizienten und störungsfreien Frequenznutzung der betroffenen Frequenzbereiche ist nicht ersichtlich.

Der Befristungszeitraum ist auch angemessen. Zum einen ist seit fünf Jahren bekannt, dass die Umstellung des Kanalrasters erfolgt, zum anderen verbleibt in den kommenden fünf Jahren bis zum Ende der Befristung am 31.12.2028 ausreichend Zeit, Bestandsnetze umzustellen. Frequenzzuteilungen entsprechend der VVnömL sind seit 2004 grundsätzlich bis zu 10 Jahre befristet. Betroffen sind folglich insbesondere Zuteilungen vor 2004. Mit einer Gesamtnutzungsdauer von mindestens 24 Jahren dürften sich auch die Investitionen in die Funknetze amortisiert haben.

Ein frequenzregulatorischer Grund im Sinne von § 99 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 TKG für eine nachträgliche Befristung liegt demnach vor (Sicherung der effizienten und störungsfreien Nutzung der Frequenzen).

Damit ist ab dem 01.01.2029 keine Frequenznutzung im 20-kHz-Raster zu den genannten Kapiteln der VVnömL mehr möglich. Zur Planung der Frequenzumstellung von Bestandsnetzen werden den Zuteilungsinhabern auf Antrag innerhalb der Übergangsfrist Frequenzen aus dem neuen Kanalraster zur Verfügung gestellt. Ein erforderlicher Parallelbetrieb von Frequenzen des auslaufenden 20 kHz sowie des neuen Kanalrasters für eine Übergangszeit bis maximal 31.12.2028 kann mit der Bundesnetzagentur abgestimmt werden.

## **Befristung 2. Fallgruppe**

Dies betrifft unbefristet erteilte Zuteilungen entsprechend den übrigen ehemaligen und aktuellen Kapiteln der VVnömL, die nicht von der 1. Fallgruppe erfasst sind.

Frequenzen werden gemäß § 92 Abs.1 S. 1 TKG<sup>7</sup> in der Regel befristet zugeteilt. Hintergrund dieser Regelung ist auch eine flexible Frequenzplanung. Damit besteht die Möglichkeit, diese an geänderte Anforderungen (z. B. steigende Nachfrage nach bestimmten Frequenzen, Erweiterung oder Änderung des Nutzungszwecks) anzupassen und dadurch

---

<sup>4</sup> [https://www.ecodocdb.dk/document/category/ECC\\_Recommendations?status=ACTIVE](https://www.ecodocdb.dk/document/category/ECC_Recommendations?status=ACTIVE)

<sup>5</sup> [www.bnetza.de/vvnoeml](http://www.bnetza.de/vvnoeml)

<sup>6</sup> Amtsblatt Mittelung Nr. 418/2018

<sup>7</sup> wortgleich in § 55 Abs. 9 TKG a.F.

eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung sicherzustellen. Unbefristete Zuteilungen verhindern eine flexible und nachfrageorientierte Frequenzplanung und dadurch eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung. Frequenzzuteilungen entsprechend der VVnömL sind aus diesem Grund seit 2004 grundsätzlich bis zu 10 Jahre befristet.

Vorliegend deuten stichprobenartige Überprüfungen der Bundesnetzagentur über mehrere Jahre auf einen hohen Anteil nicht genutzter Frequenzzuteilungen in den übrigen ehemaligen und aktuellen Kapiteln der VVnömL hin, die nicht von der 1. Fallgruppe erfasst sind.

Gleichzeitig steigt der Bedarf an Frequenzen in den von der 1. Fallgruppe erfassten Kapiteln. In manchen Ballungsräumen wird es zunehmend schwierig, allen Antragstellern ausreichend Frequenzen zur Verfügung zu stellen.

Durch die Befristung bisher unbefristeter Zuteilungen sind alle Zuteilungsinhaber gezwungen, sich mit ihrem künftigen Frequenzbedarf auseinanderzusetzen und diesen bedarfsgerecht anzupassen. Es wird erwartet, dass nur bei tatsächlichem Bedarf ein Antrag auf eine erneute Zuteilung gestellt wird. In Anbetracht der teilweise hohen Quoten an Nichtnutzungen wird auch erwartet, dass zahlreiche Frequenzen ab 2029 frei werden. Diese können dann für Anwendungen entsprechend den anderen Kapiteln der VVnömL genutzt werden. Dies erfordert allerdings, die noch vorhandenen unbefristeten Frequenzzuteilungen nachträglich bis zum 31.12.2028 zu befristen.

Ein milderes und gleich effektives Mittel zur Sicherstellung der effizienten und störungsfreien Frequenznutzung ist nicht ersichtlich. Der Befristungszeitraum ist angemessen. Betroffen sind insbesondere Zuteilungen vor 2004. Es verbleiben noch fünf Jahre bis zum Ende der Befristung. Mit einer Gesamtnutzungsdauer von mindestens 24 Jahren dürften sich auch die Investitionen in die Funknetze amortisiert haben. Eine technische Umstellung von Bestandsnetzen erscheint darüber hinaus derzeit in der 2. Fallgruppe nicht notwendig, so dass eine unterbrechungsfreie Frequenznutzung durch einen rechtzeitigen Antrag auf Frequenzzuteilung ab dem 1.1.2029 möglich ist.

Ein frequenzregulatorischer Grund im Sinne von § 99 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 TKG für eine nachträgliche Befristung liegt demnach vor.

### **Personengebundene Allgemeinverfügung**

Aktuell gibt es mehr als 19.800 unbefristete Frequenzzuteilungen entsprechend der VVnömL. Aufgrund der Menge soll die nachträgliche Nebenbestimmung der Befristung für beide Fallgruppen als personenbezogene Allgemeinverfügung erfolgen.

Denkbar wäre zwar auch, statt der beabsichtigten nachträglichen Befristung die Frequenzinhaber um einen Verzicht auf die Frequenzzuteilung zu ersuchen. Problematisch ist jedoch, dass die Kontaktaufnahme angesichts der hohen Anzahl der Zuteilungsinhaber mit einem äußerst hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Zudem wird eine Vielzahl der Zuteilungsinhaber noch ein gegenwärtiges Interesse an dem Fortbestand der Frequenzzuteilung haben, so dass mit einem unzureichenden Rücklauf zu rechnen sein

dürfte, so dass das Ziel der effizienten und störungsfreien Nutzung des betroffenen Frequenzbereichs nicht erreicht würde.

Möglich wäre auch eine nachträgliche Befristung durch einen jedem einzelnen Zuteilungsinhaber bekanntzugebenden Verwaltungsakt. Problematisch ist jedoch insoweit, dass eine Bekanntgabe gegenüber jedem einzelnen Frequenzinhaber wiederum einen äußerst hohen Verwaltungsaufwand darstellt und teilweise auch mangels Kenntnis der aktuellen Adressen nicht realisierbar ist.

Die beabsichtigte Befristung als nachträgliche Nebenbestimmung zu den Frequenzzuteilungen durch personengebundene Allgemeinverfügung ist daher zur Erreichung des Zwecks (Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung des betroffenen Frequenzbereichs) geboten.

Die Adressaten der Allgemeinverfügung sind allesamt Inhaber einer bislang unbefristeten Frequenzzuteilung entsprechend der VVnöml, also ein nach allgemeinen Merkmalen bestimmter oder jedenfalls bestimmbarer Adressatenkreis, so dass eine personenbezogene Allgemeinverfügung ergehen kann.

225